

Teilnahmebedingungen für den Niddaer Weihnachtsmarkt 2026

Öffnungszeiten:
Samstag: 14:00 – 22:00 Uhr
Sonntag: 11:00 – 19:00 Uhr

1. Veranstalter

Veranstalter des Niddaer Weihnachtsmarktes ist die Stadt Nidda (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

2. Bewerbung und Zulassung

2.1 Bewerbungsfrist und Vertragsabschluss

Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2026. Nach Eingang der Bewerbung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Eingangsbestätigung.

Die Zulassung erfolgt durch Übersendung eines Vertrages in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar ist rechtsverbindlich unterzeichnet und unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen innerhalb der angegebenen Frist an den Veranstalter zurückzusenden. Mit Unterzeichnung wird der Vertrag verbindlich.

2.2 Standgebühren

Der Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung über das Standgeld. Dieses setzt sich aus den Gebühren für eine Miethütte oder einen eigenen Standplatz sowie den Kosten für den Stromanschluss einschließlich Stromverbrauch zusammen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung des Standgeldes hat fristgerecht gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

2.3 Warenangebot

Das geplante Warenangebot ist in der Bewerbung vollständig und mit genauer Bezeichnung anzugeben.

Der Verkauf feuergefährlicher Waren sowie von Waren, die starke Gerüche verursachen oder deren Präsentation mit besonderer Geräusentwicklung oder Musik verbunden ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

2.4 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Marktteilnehmer zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtliche Bestimmungen, Vorgaben des Umwelt- und Verbraucherschutzes, Auflagen des Ordnungs- und Veterinärämtes sowie Brandschutz-, Unfallverhütungs- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

2.5 Vorübergehendes Gaststättengewerbe

Marktteilnehmer, die Speisen und/oder Getränke anbieten, haben zusätzlich die „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes“ beim Bürgerservice der Stadt Nidda einzureichen. Die Bearbeitung dieser Anzeige ist gebührenpflichtig.

2.6 Zulassung

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Marktflächen und setzt voraus, dass die Anforderungen dieser Teilnahmebedingungen erfüllt werden und das angebotene Sortiment dem Konzept des Weihnachtsmarktes entspricht.

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden insbesondere die Vielfalt des Angebots, der weihnachtliche Charakter sowie kunsthandwerkliche Aspekte berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Ein Konkurrenzschutz wird nicht gewährt. Die Zulassung gilt ausschließlich für die angemeldeten und genehmigten Warengruppen.

Die Entscheidung erfolgt nach den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Kriterien. Die Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Angebotsstruktur.

2.7 Ausschlussgründe

Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn

- erforderliche gesetzliche Voraussetzungen für die Teilnahme nicht vorliegen,
- die Bewerberin bzw. der Bewerber oder beauftragte Personen innerhalb der letzten drei Jahre erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen haben oder
- offene Forderungen gegenüber dem Veranstalter aus früheren Veranstaltungen bestehen.

Weitere sachlich gerechtfertigte Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

3. Öffnungszeiten sowie Auf- und Abbau

Öffnungszeiten

Samstag: 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sonntag: 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Eine freiwillige Verlängerung der Öffnungszeit ist bis maximal 23:00 Uhr am Samstag und bis maximal 19:30 Uhr am Sonntag zulässig.

3.1 Betriebspflicht

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Stand während der gesamten offiziellen Öffnungszeiten geöffnet und betriebsbereit zu halten.

Eine vorzeitige Schließung des Standes kann zum Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen der Stadt Nidda führen.

3.2 Aufbau

Marktteilnehmer mit eigenem Stand erhalten ihren Standplatz rechtzeitig mitgeteilt.

Der Aufbau erfolgt am Samstag von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Sämtliche Fahrzeuge müssen das Veranstaltungsgelände spätestens um 13:00 Uhr verlassen haben.

Standflächen, die bis 12:00 Uhr nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

Die Standplätze werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung vergeben. Ein Wechsel des Standplatzes erfolgt nicht.

3.3 Wasserversorgung

Wasseranschlüsse stehen auf dem Marktplatz sowie am Rathaus zur Verfügung.

Bei Frost können die Wasseranschlüsse nicht genutzt werden. Für Schäden, die durch Frost entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

3.4 Abbau

Der Abbau darf erst nach Veranstaltungsende am Sonntag beginnen und muss spätestens um 21:00 Uhr abgeschlossen sein.

3.5 Zufahrt

Während der Öffnungszeiten besteht auf dem gesamten Weihnachtsmarktgelände ein generelles Fahrverbot.

Der Abtransport von Waren, Geräten oder Ständen vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet.

3.6 Zurückgelassene Gegenstände

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Ablauf der Abbaufrist zurückgelassene Waren, Geräte oder sonstige Gegenstände auf Kosten des Marktteilnehmers entfernen und einlagern zu lassen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnung und Preise

Der Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung über Mieten sowie sonstige Leistungen und Lieferungen.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem im Vertrag angegebenen Fälligkeitstermin zu überweisen.

4.3 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag kommt mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande. Die Zulassung zur Veranstaltung steht unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten Zahlung des Standgeldes.

5. Rücktritt

5.1 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Marktteilnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter hierüber unverzüglich zu informieren.

5.2 Rücktritt durch den Marktteilnehmer

Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist nur bis spätestens 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter wirksam. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

Bei einer späteren Absage oder bei Nichtbelegung des Standes erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

6. Nutzung der Stände und Sicherheitsbestimmungen

6.1 Gestaltung und Betreuung

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Stände dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechend festlich zu gestalten und während der gesamten Veranstaltungsdauer für eine ausreichende Betreuung des Standes zu sorgen.

6.2 Brandschutz

An Ständen, Verkaufswagen, Zelten oder sonstigen Aufbauten, in denen elektrische Geräte betrieben oder Speisen zubereitet bzw. warmgehalten werden, ist ein betriebsbereiter Feuerlöscher jederzeit zugänglich bereitzuhalten.

Der Feuerlöscher muss mindestens die Brandklasse A abdecken und über mindestens sechs Löschmitteleinheiten verfügen (in der Regel 6 Liter bzw. 6 Kilogramm Löschmittel).

Werden Speiseöle oder Speisefette verwendet, ist zusätzlich ein Feuerlöscher der Brandklasse F (Fettbrandlöscher) vorzuhalten.

6.3 Technische Anlagen

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine Brandgefahr entsteht.

Flüssiggasanlagen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen.

6.4 Offene Feuerstellen

Das Abbrennen von Schwedenfeuern sowie der Betrieb sonstiger offener Feuerstellen ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

6.5 Musikbeschallung

Der Betrieb eigener Musikanlagen ist nicht gestattet. Die musikalische Beschallung des Weihnachtsmarktes erfolgt zentral durch den Veranstalter.

6.6 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Marktteilnehmer, die alkoholische Getränke ausschenken, haben die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gut sichtbar am Stand auszuhängen.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich alkoholisierte Personen ist untersagt.

7. Miethütten

Sofern verfügbar, können gegen eine gesonderte Gebühr Weihnachtsmarkthütten angemietet werden. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

Die Miethütten haben eine Größe von 3 m × 2 m und sind abschließbar. Die Schlüssel werden am Veranstaltungstag durch den Veranstalter ausgegeben.

Die Nutzung von Fritteusen und Grillgeräten innerhalb der Hütten ist nicht gestattet.

Die Hütten sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen, insbesondere durch Öle und Fette, zu schützen.

Es ist untersagt,

- Befestigungen am Dach anzubringen,
- Schrauben oder Nägel an der Hütte zu verwenden,
- Bohrungen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Nach Veranstaltungsende ist die Miethütte gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde.

Der Marktteilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die zwischen Übernahme und Rückgabe entstehen.

Erforderliche Reparaturen oder Nachreinigungen werden durch den Veranstalter veranlasst und dem Marktteilnehmer in Rechnung gestellt.

Für die Ausstattung der Hütte mit Regalen, Beleuchtung oder sonstigen Einrichtungen ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

8. Kontrollen

Während der Veranstaltung können durch das Ordnungsamt, die Brandschutzbehörden sowie weitere zuständige Stellen Kontrollen durchgeführt werden.

Den beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zu den Ständen und dem Veranstaltungsbereich zu gewähren.

In der Regel findet spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn eine behördliche Abnahme statt. Die Stände sollen zu diesem Zeitpunkt besetzt und betriebsbereit sein.

9. Versicherung und Haftung

9.1 Haftung der Marktteilnehmer

Die Marktteilnehmer haften für sämtliche Schäden, die durch ihr Verhalten oder das Verhalten ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für Schäden an Gebäuden, Miethütten, Einrichtungen sowie am Veranstaltungsgelände.

9.2 Haftung für Miethütten

Mit der Übergabe einer Miethütte übernimmt der Marktteilnehmer die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe.

Der Marktteilnehmer haftet für Schäden an der Mietsache unabhängig davon, ob diese durch eigenes Verschulden oder durch von ihm zu vertretende Umstände entstanden sind.

9.3 Versicherungspflicht

Die Versicherung von Waren, Ausstattungsgegenständen, technischen Geräten und sonstigem Eigentum gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung obliegt ausschließlich dem Marktteilnehmer.

9.4 Schutz der Veranstaltungsflächen

Beschädigungen des Veranstaltungsgeländes durch Bohren, Nageln, Bekleben oder sonstige Eingriffe sind nicht zulässig.

Nach dem Abbau ist die Standfläche in ihrem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

Entstandene Schäden sind vom Marktteilnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder dem Veranstalter zu ersetzen.

9.5 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

10. Umweltschutz

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, Abfälle möglichst zu vermeiden und umweltfreundliche Materialien zu verwenden.

Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind folgende Materialien nicht zulässig:

- Kunststoffgeschirr,
- Kunststoffbesteck,
- Styroporgeschrir,
- Kunststoffbecher,
- Getränkedosen,
- Einwegkunststoffflaschen.

Zulässig sind insbesondere:

- Mehrweggeschirr,
- unbeschichtete Pappteller,
- Holzbesteck,
- Glasflaschen,
- Gläser,
- Pappbecher.

Bei Papier- und Pappprodukten sind nach Möglichkeit umweltverträgliche und recyclingfähige Materialien zu verwenden.

11. Müllentsorgung

Die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr und Speiseabfällen obliegt den Marktteilnehmern.

Nach Veranstaltungsende sind die Standflächen sowie angemietete Hütten besenrein zu übergeben.

Marktteilnehmer, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben in unmittelbarer Nähe ihres Standes geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.

12. Bewachung

12.1 Allgemeine Bewachung

Der Veranstalter veranlasst für die Dauer des Weihnachtsmarktes eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes in Form mehrerer nächtlicher Kontrollgänge.

Hieraus ergibt sich jedoch keine Haftung des Veranstalters für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren, Ausstattungsgegenständen, technischen Geräten oder sonstigem Eigentum der Marktteilnehmer.

12.2 Eigenverantwortung der Marktteilnehmer

Die Sicherung und Beaufsichtigung der Marktstände während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der täglichen Öffnungszeiten obliegt den Marktteilnehmern.

Wertvolle oder leicht transportierbare Gegenstände sind außerhalb der Öffnungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu nehmen.

13. Stromversorgung

13.1 Anmeldung des Strombedarfs

Mit der Bewerbung sind der erforderliche Anschlusswert in Kilowatt (kW) sowie der voraussichtliche Stromverbrauch in Kilowattstunden (kWh) anzugeben.

Die Stromversorgung wird auf Grundlage der angemeldeten Leistungswerte durch ein beauftragtes Fachunternehmen geplant und bereitgestellt.

Eine Versorgung kann nur im angemeldeten Umfang gewährleistet werden. Nachträgliche Änderungen oder zusätzliche Leistungsanforderungen werden gesondert berechnet.

13.2 Elektrische Betriebsmittel

Es dürfen ausschließlich den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechende sowie VDE-geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen und elektrische Geräte verwendet werden.

Alle verwendeten Verlängerungskabel sind dauerhaft mit dem Namen des Marktteilnehmers zu kennzeichnen.

13.3 Kabeltrommeln

Erforderliche Kabeltrommeln sind von den Marktteilnehmern selbst bereitzustellen.

13.4 Weitergabe von Strom

Die Weitergabe von Strom an andere Marktteilnehmer oder Dritte ist nicht gestattet.

Die Marktteilnehmer haben sicherzustellen, dass die bereitgestellten Anschlüsse nicht überlastet werden.

13.5 Heizgeräte

Zur Vermeidung einer Überlastung des Stromnetzes ist der Betrieb elektrischer Heizlüfter auf dem Weihnachtsmarktgelände nicht zulässig.

14. Werbung

14.1 Zulässige Werbung

Werbung für das eigene Unternehmen ist ausschließlich innerhalb des zugewiesenen Standes zulässig.

Beworben werden dürfen nur die vom Marktteilnehmer hergestellten oder vertriebenen Waren und Leistungen, die im Rahmen der Bewerbung angemeldet und vom Veranstalter zugelassen wurden.

14.2 Unzulässige Werbung

Nicht gestattet sind insbesondere:

- Lautsprecherwerbung,
- das Umhertragen oder Umherfahren von Werbeträgern,
- das Verteilen von Werbematerialien, Drucksachen oder Warenproben außerhalb des Standes,
- Werbung politischen, religiösen oder weltanschaulichen Charakters,
- sonstige Werbemaßnahmen, die den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen oder andere Marktteilnehmer stören.

15. Fahrzeuge der Marktteilnehmer

Das Abstellen von Transportfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie auf den unmittelbar angrenzenden Veranstaltungsflächen ist nicht gestattet.

Dies gilt auch für Flächen hinter oder neben den Marktständen.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

16. Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich vor, den Weihnachtsmarkt ganz oder teilweise zu verkürzen, zeitweise zu unterbrechen, abzusagen oder vorzeitig zu beenden, sofern unvorhersehbare Umstände dies erforderlich machen.

Hierzu zählen insbesondere:

- höhere Gewalt,
- behördliche Anordnungen,
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse,
- Sicherheitsrisiken,
- technische Störungen oder
- sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen.

17. Datenschutz

Die Stadt Nidda verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Marktteilnehmer ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Niddaer Weihnachtsmarktes, insbesondere zur Bearbeitung von Bewerbungen, zur Vertragsabwicklung, zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Verarbeitet werden insbesondere die im Bewerbungsformular und im Vertragsverhältnis angegebenen Kontaktdaten, Unternehmensdaten sowie weitere für die Veranstaltungsdurchführung erforderliche Angaben.

18. Foto- und Filmaufnahmen

Während des Niddaer Weihnachtsmarktes können durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen dienen der Dokumentation der Veranstaltung sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Nidda.

Die Aufnahmen können insbesondere auf den Internetseiten der Stadt Nidda, in sozialen Medien, in Druckerzeugnissen sowie in Presseveröffentlichungen veröffentlicht werden.

Die Anfertigung und Veröffentlichung der Aufnahmen erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes (KUG), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, werden gebeten, die Fotografen oder das Organisationsteam vor Ort darauf hinzuweisen. Soweit berechnigte Interessen der betroffenen Person einer Veröffentlichung entgegenstehen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können der Datenschutzerklärung der Stadt Nidda entnommen werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Nidda, soweit gesetzlich zulässig.

17.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: Juni 2026